

Richtlinien ("neu")

für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich

1. Gegenstand der Förderung/Förderungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Förderung konzentriert sich auf ortsbezogene, öffentliche Programme und Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. Zuschüsse werden gezahlt für einzelne kulturelle Aktivitäten, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturprogramm angeboten werden, wenn insbesondere standortbezogen, kulturszenebelebend, kunstspartenübergreifend und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird.
- 1.2 Es sollen vorrangig Projekte gefördert werden, an denen mehrere freie Kulturträger beteiligt sind.
- 1.3 Die Zusammenarbeit mit städtischen, universitären oder anderen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.
- 1.4 Voraussetzung für eine Förderung ist das Erbringen eines Eigenanteils. Der Eigenanteil kann auch in Form von Eigenleistung (Eigenarbeit) erbracht werden.
- 1.5 Für einzelne künstlerische Sparten und kulturelle Bereiche können besondere Förderungsbeträge aus den vorhandenen Finanzmitteln separiert werden. Empfänger dieser Fördermittel sollen Zusammenschlüsse von Personen und/oder Gruppen sein, die
 - a) als Träger von Kulturförderungsprogrammen fungieren, wobei kommerzielle Veranstalter prinzipiell ausgenommen sind, oder
 - b) eine auf Dauer gerichtete Kulturarbeit mit regelmäßigen Angeboten in Gießen etablieren möchten, wobei die Summe städtischer Fördergelder auf verschiedene Projekte im laufenden Jahr verteilt werden kann. Bei Antragstellung ist ein entsprechendes Gesamtkonzept vorzulegen.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Die Förderung kann mit maximal 70 % der zuwendungsfähigen Kosten als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Als zuwendungsfähig gelten insbesondere Kosten, die für Mieten, Werbung, Gebühren (z. B. GEMA), Transport und Versicherung veranschlagt werden. In begründeten Ausnahmefällen zählen hierzu auch Honorare/Gagen.
- 2.2 Repräsentationskosten und Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.

3. Förderungsverfahren

- 3.1 Die Zuschüsse werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kulturamt der Stadt Gießen zu stellen. Die Mitarbeiter des Kulturamtes beraten auf Wunsch bei der Antragstellung. Die Antragsfristen sind zu beachten.
- 3.2 Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Vereine, Gesellschaften oder Gruppen, auch solche mit nicht festgefüger Organisationsstruktur. Wurde ein Antragsteller bei der Vergabe von Zuschüssen mehrmals berücksichtigt, ist daraus kein Anspruch auf eine institutionalisierte Förderung abzuleiten.
- 3.3 Anträge, bei denen die zuwendungsfähigen Kosten einen Betrag von 409,00 € überschreiten, sollten bis zum 30. April des Jahres, in dem das Projekt geplant ist, beim Kulturamt eingegangen sein.

Eine nachträgliche oder zusätzliche Förderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z. B. beim Wegfall von anderen als städtischen Förderzusagen, nachdem das Projekt unter diesen zugesicherten Prämissen begonnen wurde. Bedingung für eine solche Förderung ist, dass die Ursachen für den Wegfall von zugesagten Mitteln nicht in der Verantwortung des Veranstalters liegen.

- 3.4 Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer – bei Anträgen von Gruppen Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters/der verantwortlichen Projektleiterin) sind dem Antrag beizufügen:

a) eine ausführliche Projektbeschreibung unter Würdigung der unter Ziff. 1. Genannten Voraussetzungen;

b) eine Übersicht, aus der der Ablauf des Projektes (Veranstaltungsorte, Einzeltermine usw.) ersichtlich ist;

c) ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kostenplan, der die Gesamtkosten für das Projekt ausweist; ein Finanzierungsplan, aus dem die Herkunft der Mittel und die Möglichkeiten eines Antragstellers hervorgehen, die im Kostenplan aufgeführten Ausgaben abzudecken;

d) Angabe der Personen und/oder Institutionen, die als Kooperationspartner und/oder weitere Finanzierungsträger in Aussicht genommen sind sowie eine Mitteilung über den Stand der Gespräche über die weiteren Finanzierungserwartungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- 3.5 Nach Abschluss des Projektes hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Verwendung der Mittel muss den dem Antrag und der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenarten entsprechen.

a) Bei Zuschüssen über 3.000,- € müssen alle Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sowie mit Originalbelegen nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis wird vom Kulturamt zusammen mit den hierzu ggf. erforderlichen Unterlagen prüfungsfähig zusammengestellt und dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt.

b) Bei Zuschüssen bis 3.000,- € kann vom Kulturamt entschieden werden, ob und in welcher Form die Vorlage eines Verwendungsnachweises gefordert werden soll.

c) Bei Zuschüssen bis 500,- € genügt die Vorlage einer Empfangsbestätigung und einer Erklärung, dass der Betrag ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurde.

Abweichungen von dem dem Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan können Auswirkungen auf die Höhe des Zuschusses haben.

Zum Verwendungsnachweis gehört außerdem ein Sachbericht, in dem die umgesetzten kulturellen Aktivitäten beschrieben werden.

Der Verwendungsnachweis ist auf einem entsprechenden Formblatt, das mit dem Bewilligungsbescheid an den Antragsteller geht, zu erbringen.

Die Prüfungsbehörde (Präsident des Hessischen Rechnungshofes) kann gem. Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im Bedarfsfall die erforderlichen Prüfungen vornehmen.

- 3.6 Kommen die beantragten Projekte und Programme nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

Die Stadt behält sich ebenso eine Rückforderung des bewilligten Zuschusses für den Fall vor, dass der Verwendungsnachweis nicht in der vorgesehenen Weise erbracht wurde.

Über Förderungen neuer Projekte kann erst dann entschieden werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Zuwendungen vorgelegt und geprüft worden ist.

- 3.7 Handelt es sich bei den Antragstellern um Vereine, Gesellschaften oder Gruppen, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Gießen. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt Gießen unberührt.

4. Förderungsbericht

- 4.1 Der Magistrat berichtet umgehend über die gewährten Zuschüsse in dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur.

- 4.2 Der Magistrat erstattet jährlich einen Bericht über die Förderung freier Kulturarbeit in Gießen.

5. Freiwillige Leistungen

Alle Zahlungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Universitätsstadt Gießen. Es gibt keinen Anspruch auf die Förderung bestimmter kultureller Aktivitäten durch die Stadt.

Mittelverwaltendes Amt ist das Kulturamt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.